



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den **Umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbau**

Stand 11/2017

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, Stand November 2017
STW_171122.docx

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbau

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1.	Bodenschutz	1
2.2.	Veränderung der Flächen (gilt nur für Steilstlagenreblächen)	1
3.	Unternehmensbezogene Regelungen	1
3.1.	Bodenuntersuchung	1
3.2.	Pflanzenschutz.....	2
3.3.	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums.....	2
4.	Anlagen	2
4.1.	Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau.....	2
4.2.	Empfehlungen zur Stickstoffdüngung und Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel	8

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1. Bodenschutz

Um den Boden vor Abtrag zu schützen, ist eine der nachfolgenden erosionshemmenden Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 1. Oktober des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis 31. März des Folgejahres zu ergreifen:

- Einsaat einer Begrünung,
- Selbstbegrünung,
- Bedeckung des Bodens mit organischem Material, z.B. Stroh, Baumrinde,
- In begründeten Einzelfällen dürfen zur Gefahrenabwehr, z.B. Bekämpfung Schwarzholzkrankheit, von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Maßnahmen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) innerhalb des o.g. Zeitraumes eingesetzt werden.

2.2. Veränderung der Flächen (gilt nur für Steilstlagenreblächen)

Wegebaumaßnahmen und die Entfernung von Trockenmauern sind zu unterlassen. Zugelassen sind reine Erhaltungsmaßnahmen. Ausgenommen hiervon sind Bodenordnungsverfahren.

3. Unternehmensbezogene Regelungen

Die Programmteilnehmer müssen alle im Unternehmen vorhandenen bestockten Steil- und Steilstlagenreblächen ordnungsgemäß bewirtschaften und die nachfolgenden Regelungen einhalten.

3.1. Bodenuntersuchung

Für jede Steil- und Steilstlagenrebläche des Unternehmens muss bis spätestens zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis vorgelegt werden. Analysenergebnisse aus Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Erweiterungsflächen.

Ermittelt werden müssen Kali, Phosphor, Magnesium und der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0 – 30 cm. Zudem muss zusätzlich der Humusgehalt und der Gesamtstickstoffgehalt (C : N - Verhältnis) des Bodens festgestellt werden.

Pro Hektar Rebfläche müssen mindestens 3 Bodenproben gezogen und untersucht werden.

- für einen Schlag von 1,1 Hektar müssen mindestens 4 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($1,1 \times 3 = 3,3$),
- für einen Schlag von 0,4 Hektar müssen mindestens 2 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($0,4 \times 3 = 1,2$).
- kleine Schläge, die in räumlicher Nähe liegen sowie gleiche Boden- und Wasserverhältnisse besitzen, können bis zu 1 ha zusammengefasst werden. Die zusammengefassten Schläge sind zu dokumentieren und müssen der Bodenprobe eindeutig zugeordnet werden. Z.B. 5 zusammengefasste Schläge weisen eine Gesamtfläche von 0,8 Hektar auf, daher müssen mindestens 3 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($0,8 \times 3 = 2,4$).
- Die Probenziehung hat repräsentativ zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Labors zu beachten und der ggf. vorliegende Steinanteil der Bodenschichten ist dem Bodenlabor anzugeben.

3.2. Pflanzenschutz

Es dürfen auf allen Steil- und Steilstlagenrebflächen nur raubmilbenschonende Spritzfolgen angewendet werden.

Dabei dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Anlage – Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen durch Einkaufsbelege oder bei Anwendergemeinschaften über Spritzpläne (z.B. Bei Hubschrauberspritzung) nachgewiesen werden können.

3.3. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen die keine Prämie erhalten verbindlich.

Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

4. Anlagen

4.1. Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Die hier aufgeführte Liste gibt die auf der Steil- und Steilstlagenrebfläche zum Einsatz zugelassenen Pflanzenschutzmittel für raubmilbenschonende Spritzfolgen wieder. Sie wird jährlich fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt. Die Auflistung beschreibt beispielhaft den Stand für das Anbaujahr 2018.

**Liste der genehmigten Pflanzenschutzmittel im geförderten Steillagenweinbau
2018 (Stand Nov. 2017)**

Fungizide

Indikation	Hub- schra uber	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen		
			Vorblüte (ES 01-60)	Nachblüte (ES 61-81)	
Peronospora, Phomopsis, Roter Brenner					
Delan WG 700	ja	I	max. 8		
Aktuan ⁵⁾	nein	I	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schaderreger		
Equation Pro ⁴⁾ ⁵⁾	nein	I			
Flint ³⁾	nein	I			
Dynali ⁷⁾	ja	I	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schaderreger		
Enervin ⁴⁾ ¹⁰⁾	ja	II	insgesamt max. 3 Anw. gegen alle Schaderreger		
Orvego ⁴⁾	ja	II			
Folpan 80 WDG / 500 SC	ja	I	max. 8		
Ampexio	nein	I	insgesamt max. 3 Anw. aus dieser Mittelgruppe		
Forum Star ⁴⁾	ja	I			
Forum Gold ⁴⁾	nein	I			
Melody Combi	nein	II			
Orvego ⁴⁾	ja	II			
Vincare ⁴⁾	nein	II			
Vinostar ⁴⁾	ja	I			
Polyram WG ¹⁰⁾	nein	II	insgesamt max. 3 Anw. gegen alle Schaderreger		
Mildicut ⁴⁾	ja	II	max. 3 Anw. aus dieser Mittelgruppe		
Sanvino ⁴⁾	nein	II			
Videryo F ⁴⁾	nein	I			
Funguran progress ²⁾ ⁴⁾	ja	I	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger, siehe auch Zusatzbestimmungen		
Cueva Wein-Pilzfrei ²⁾ ⁴⁾	nein	II			
Cuprozin progress ²⁾ ⁸⁾	ja	I			
Cuproxat ²⁾ ⁴⁾	nein	II			
Dithane NeoTec ²⁾	nein	II	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe	keine	
Electis ⁴⁾	nein	II			
Manfil 75 WG ⁴⁾	nein	II			
Manfil 80 WP ⁴⁾	nein	II			
Tridex DG ³⁾	nein	II			
Ampexio	nein	I	insgesamt max. 2 Anw., Electis nur im Vorblütebereich		
Electis ⁴⁾	nein	II			
Fantic F	nein	I	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe, Ridomil GC oder Ridomil Gold MZ max. 1 Anw. nur bis abgehende Blüte		
Ridomil Gold Combi ⁴⁾	nein	I			
Ridomil Gold MZ ⁸⁾	nein	I			
Profiler ⁴⁾	ja	I	max. 1 Anw. gegen alle Schaderreger, nur bis ES73		
Frutogard ⁴⁾	nein	I	insgesamt max. 5 Anw. aus dieser Mittelgruppe		
Veriphos ⁴⁾	ja	II			
Microthiol Spezial ⁹⁾	nein	II	bevorzugt zum Austrieb und in der Vorblüte		
Microthiol WG ⁹⁾	nein	II			

Indikation	Hub- schra- über	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen			
			Vorblüte (ES 01-60)	Nachblüte (ES 61-81)		
Oidium						
Kumulus WG Netzschwefel Stulln Thiovit Jet restliche Netzschwefel ²⁾	ja ja ja nein	II II II II	bevorzugt zum Austrieb und in der Vorblüte			
Systhane 20 EW Topas Galileo Custodia Dynali Luna Experience Talendo Extra Vento Power	nein ja nein ja ja ja ja ja	I I II I I II II I				
Dynali Vegas	ja ja	I I			insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger	
Collis Luna Experience ⁶⁾ Sercadis	ja ja nein	I II I				
Talendo / Talius Talendo Extra Vento power	nein ja ja	I II I	insgesamt max. 3 Anw. aus dieser Mittelgruppe, Talendo Extra max. 2 Anwendungen			
Collis ⁶⁾ Custodia Flint	nein ja nein	I I I	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger, aber nur 1 x gegen Oidium			
Vivando Kusabi	ja nein	I I	insgesamt max. 3 Anw. aus dieser Mittelgruppe			
Cueva Wein-Pilzfrei ²⁾	nein	II	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger			
Kumar Vitisan	nein nein	III III	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe			
Botrytis (Spezialbotrytizide)						
Cantus ⁶⁾	nein	I I	keine	max. 1 Anw.		
Teldor Prolectus	nein nein	I I	keine	insgesamt max. 1 Anw. aus dieser Mittelgruppe		
Switch Scala Pyrus	nein nein nein	I I I	keine	insgesamt max. 1 Anw. aus dieser Mittelgruppe		
Kumar	nein	III	keine	max. 4 Anw. gegen alle Schaderreger, davon mind. 2 Anw. nur in die Trauben- zone		
Schwarzfäule						
Systhane 20 EW Topas	nein nein	I I	insgesamt max. 4 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger			
Flint	nein	I	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schader- reger			

Indikation	Hub- schrauber	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen	
			Vorblüte (ES 01-60)	Nachblüte (ES 61-81)
Dynali	ja	I	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schaderreger	
Enervin	ja	II	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schaderreger	
Luna Experience ⁶⁾ Sercadis ⁶⁾	nein nein	II	insgesamt max. 2 Anw. aus dieser Mittelgruppe gegen alle Schaderreger, Luna Experience max. 1 Anw. gegen alle Schaderreger, nur bis ES73	
Polyram WG ¹⁰⁾	ja	II	insgesamt max. 3 gegen alle Schaderreger	
Cuprozin progress ^{2) 8)}	Nein	I	insgesamt max. 2 Anw. gegen alle Schaderreger, siehe auch Zusatzbestimmungen	

Gegen die Schwarzfäule ist darüber hinaus im Rahmen der Spritzfolgen gegen Peronospora, Phomopsis, Roter Brenner und Oidium die Zusatzwirkung der Mittel aus der Gruppe der Azole (Tetraconazol), der Strobilurine (Collis) und der Dithiocarbamate (Dithane NeoTec, Electis und Penncozeb / Tridex DG) zu nutzen.

¹⁾ Raubmilbensschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

²⁾ alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

³⁾ keine Zulassung gegen Peronospora

⁴⁾ keine Zulassung gegen Phomopsis und Roten Brenner

⁵⁾ zur Vermeidung von Resistenz sollten die Cymoxanil-haltigen Mittel Aktuan und Equation Pro insgesamt nicht mehr als 3 Mal ausgebracht werden

⁶⁾ zur Vermeidung von Resistenz sollten die Boscalid- und Fluopyram-haltigen Mittel Cantus, Collis, Sercadis und Luna Experience insgesamt nicht mehr als 2 mal ausgebracht werden (gleicher Wirkmechanismus)

⁷⁾ keine Zulassung gegen Peronospora und Phomopsis

⁸⁾ keine Zulassung gegen Phomopsis

⁹⁾ keine Zulassung gegen Peronospora und Roter Brenner

¹⁰⁾ Mittel mit dem Wirkstoff Metiram dürfen mit dem Hubschrauber max. 3 mal angewendet werden

Insektizide / Akarizide (keine Anwendung mit dem Hubschrauber)

Indikation	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen
Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm)		
RAK 1 neu; RAK 1+2 M Isonet LE	I I I	Pheromone im Konfusionsverfahren
Bacillus thuringiensis-Mittel ²⁾	I	Heu- und Sauerwurm
Steward ³⁾	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Mimic ³⁾	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
SpinTor ⁴⁾	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Coragen	I	max. 1

Indikation	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen
Springwurm, Rhombenspanner		
Steward ³⁾	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
Mimic ³⁾	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
SpinTor ⁴⁾	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
Spinnmilben		
Paraffinöle / Rapsöle ²⁾	I	gegen Wintereier der Roten Spinne
Envidor Masai Kiron	II II I	nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle mit vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Bewilligungsbehörde ⁵⁾
Kräuselmilbe, Blattgallmilbe		
Thiovit Jet Rapsöle ²⁾	II I	nur zu Austriebs- und Vorblütebehandlungen
Grüne Rebzikade		
Steward ³⁾	I	max. 1, nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle
Kiron	I	
Ohrwurm		
SpinTor ⁴⁾	I	max. 2 (nur Nachblüte)
Steward ³⁾	I	max. 1 (nur Nachblüte)
Schildläuse		
Confidor WG 70 ²⁾	I	max. 1 (nur Nachblüte)
Thripse (Junganlagen und Ertragsanlagen)		
Confidor WG 70 ²⁾	I	max. 1 (nur Nachblüte)
Confidor WG 70 ²⁾	I	max. 1 (in Ertragsanlagen nur Nachblüte)
Spintor ⁴⁾	I	max. 2 (nur Nachblüte)
Reblaus (Junganlagen und Ertragsanlagen)		
Confidor WG 70 ²⁾	I	max. 1 (in Ertragsanlagen nur Nachblüte)
Drosophila - Arten		
SpinTor ⁴⁾	I	max. 2 (nur Nachblüte)
Mospilan SG	II	max. 1
Eulenarten		
Mimic ³⁾	I	max. 2 (nur Vorblüte), in der Kultur max. 3

¹⁾ Raubmilbenschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

²⁾ alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit ausschließlich diesen Wirkstoffen

³⁾ jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 3 Anwendungen eingesetzt werden

⁴⁾ jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 4 Anwendungen eingesetzt werden

⁵⁾ nur zur Anwendung gegen Kräuselmilben genehmigt

Lockerung des Traubenstielgerüstes:

GIBB 3 (Gibberellinsäure) zur Lockerung des Stielgerüstes und zur vorbeugenden Behandlung von Essigfäule und Botrytis an Keltertrauben. Einmalige Anwendung nur in den vom Vertreiber empfohlenen Sorten mit max. 16 Tabletten je ha.

Regalis (Wirkstoff Prohexadion Calcium) zur Lockerung des Traubenstielgerüstes und zur vorbeugenden Behandlung von Essigfäule und Botrytis an Keltertrauben. Einmalige Anwendung nur in den vom Vertreiber empfohlenen Sorten mit max. 1,8 kg/ha.

Berelex (Gibberellinsäure) zur Lockerung des Stielgerüstes und zur vorbeugenden Behandlung von Essigfäule und Botrytis an Keltertrauben. Einmalige Anwendung mit 50 g/ha.

Herbizide:

EULLA: Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau

Der Herbizideinsatz darf mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden durchgeführt werden.

Ergänzung der „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ um neu zugelassene Mittel:

Nach Versand der jährlich gültigen „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ neu zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in die vorliegende Liste aufgenommen und damit eingesetzt werden dürfen, können die Teilnehmer über die Kreisverwaltung erhalten. Die Aktualisierungen sind ebenfalls im Internet, auf der Seite www.agrarumwelt.rlp.de im weiterführenden Link Agrarumweltprogramme EULLa verfügbar.

Zusatzbestimmungen:

- ◆ Mittel die nach Art. 53 (Notfallzulassung) für einen bestimmten Zeitraum zugelassen werden und in dieser Liste nicht aufgeführt sind, können aber bei Bedarf auch eingesetzt werden.

- ◆ Restbestände:

Restbestände von Mitteln, die in den Vorjahren in vorliegender Liste aufgeführt waren, dürfen noch 18 Monaten nach Ablauf der Zulassung eingesetzt werden, sofern kein Anwendungsverbot besteht.

- ◆ Mittel mit Anwendungsverbot:

Achtung! Mittel für die ein Anwendungsverbot verhängt wurde, dürfen nicht mehr eingesetzt werden!

- ◆ **Mittel für den Ökologischen Weinbau:**

Kupfermittel: Bei Behandlung mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird. Weiterhin sind die Vorgaben der Öko-Weinbau-Verbände (Reinkupfermenge 3 kg/ha und Jahr) einzuhalten.

- **Kupferhydroxid (Zulassungs-Nr. 06896-XX, z.B. Funguran progress und Zulassungs-Nr. 006895-XX z.B. Cuprozin progress) darf max. mit dem nach Entwicklungsstadium zugelassenen Mittelaufwand und mit max. 3 kg Reinkupfer pro ha und Jahr angewendet werden.**
- **Kupfersulfat (Zulassungs-Nr. 033775-XX, z.B. Cuproxat) darf max. mit dem nach Entwicklungsstadium zugelassenen Mittelaufwand und mit max. 3 kg Reinkupfer pro ha und Jahr angewendet werden.**

Mittel auf Basis von Kaliumhydrogencarbonat (Kumar, Vitisan): bis zu 6 Anwendungen möglich aufgrund eingeschränkter Mittelauswahl gegen Oidium. Mit Netzschwefel alleine ist keine ausreichende Wirkung gegeben und Netzschwefel kann aufgrund der langen Wartezeit nicht bis zum Ende angewandt werden.

4.2. Empfehlungen zur Stickstoffdüngung (keine Vorgabe) und Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel

Von einer Stickstoffdüngung (mineralisch und organisch) sollte abgesehen werden, wenn in Abhängigkeit vom Steinanteil des Bodens (0 – 30 cm) folgende Humusgehalte in der Feinerde (vgl. Bodenuntersuchung) überschritten werden:

Steinanteil in 0 – 30 cm	Humusgehalt in der Feinerde
bis 10 %	2,5 %
10 % bis 30 %	3,6 %
30 % bis 50 %	5 %
über 50 %	7 %

- Werden die o.g. Humusgehalte unterschritten, kann eine Stickstoffdüngung erfolgen.
- Mit mineralischem Stickstoffdünger sollten höchstens 40 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden. Eine weitere Düngergabe nach der Blüte von bis zu 30 kg N/ha und Jahr ist möglich. Vor dem 1. Mai sollte kein mineralischer Stickstoff, mit Ausnahme von Kalkstickstoff und stabilisierten Stickstoffdüngern (z.B. Entec), ausgebracht werden.
- Mit organischen Düngern sollten höchstens 210 kg N/ha Gesamtstickstoff innerhalb von drei Jahren ausgebracht werden.
- Für die Berechnung der eingesetzten organischen Dünger empfiehlt es sich die Gesamtstickstoffgehalte gemäß Anlage - Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel oder vorhandene plausible Analysenergebnisse zu verwenden. Mineralische Stickstoffdüngergaben sind dabei anzurechnen. D.h., wird in einer Gabe Kompost mit 120 kg N/ha in 3 Jahren ausgebracht, sollte jährlich maximal 30 kg N/ha mit Mineraldüngern ausgebracht werden ($= 30 \text{ kg N/ha [Mineraldünger]} \times 3 \text{ Jahre [Zeitraum]} + 120 \text{ kg N/ha [org. Dünger]}$).

Produkt	Einheit	Gehalt Gesamt-N kg N/Einheit	Zulässige Höchstgabe in 3 Jahren ($\approx 210 \text{ kg N/ha}$)¹⁾ Einheiten/ha	
Trester ⁴⁾ (1 m ³ = 0,4 - 0,5 t)	t m ³	8 3,5	26 60	
Tresterkompost ⁴⁾ (40 % TM)	t	12	18	
Festmist, frisch ⁴⁾ Rinder (25 % TM)	t	5,5	38	
Rinder-Tiefstall (25 % TM)	t	6,5	32	
Schweine (25 % TM)	t	9	23	
Pferde (25 % TM)	t	4,5	47	
Biokomposte ^{2) 3) 4)} Komp. aus getrennter Sammlung von organ. Haushaltsabfällen	t	12	18	
Grünkomposte ²⁾ aus zerkleinerten und kompostierten Garten- u.a. Grünabfällen	t m ³	6 3,2	35 66	
Kellereiabfälle ⁵⁾		kg N/Einheit	pro Jahr ($\approx 70 \text{ kg N/ha}$) 6)	in 3 Jahren ($\approx 210 \text{ kg N/ha}$)¹⁾
Mosttrub, flüssig ⁴⁾ (1 m ³ = 1 t)	m ³	5,0	14	42
Weinhefe, flüssig ⁴⁾ (20 % TM) (1 m ³ = 1 t)	m ³	8	9	26
Weinhefe, filtriert ⁴⁾ (40 % TM) (1 m ³ = 0,7 t)	t	16	4	13
	m ³	11	6	19

Gute fachliche Praxis beim Düngen im Weinbau, DLR Rheinlandpfalz, Mai 2006, verändert

Stroh und Baumrinde sind wegen ihres weiten C/N-Verhältnisses nicht in die Stickstoff-Bilanzierung einzubeziehen. Somit ist ihr N-Gehalt bei der Bemessung der N-Düngung nicht zu berücksichtigen.

1) Bei ausschließlicher Düngung mit dem jeweiligen organischen Düngemittel, d.h. es erfolgt keine mineralische Düngung. Der Wert bezieht sich auf 210 kg Stickstoff pro Hektar.

2) Wegen unterschiedlicher Zusammensetzung sind bei Sekundärrohstoffdüngern Analysenwerte zu beachten.

3) Lt. Bioabfall-VO dürfen je nach Schwermetallgehalt max. 20 bzw 30 t Kompost-Trockensubstanz alle 3 Jahre ausgebracht werden. Wegen der hohen N- und P-Frachten müssen diese Ausbringungsmengen bei Biokomposten unterschritten werden.

4) Produkte mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff ($> 1,5 \text{ \% N i. TM}$) oder Phosphat ($> 0,5 \text{ \% i. TM}$). Nach der Düng-VO (2006) ist ihr Einsatz auf gefrorenen oder mehr als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden nicht erlaubt.

5) Der Stickstoff in Mosttrub und Hefe ist verhältnismäßig rasch und in hohem Maße (75 %) verfügbar. Daher sollte mit einer Gabe lediglich ein Einjahresbedarf ausgebracht werden.

6) Bei ausschließlicher Düngung mit dem jeweiligen organischen Düngemittel, d.h. es erfolgt keine mineralische Düngung. Der Wert bezieht sich auf 70 kg Stickstoff pro Hektar.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau“.

